

Fächerspezifische Bestimmungen

für das Unterrichtsfach

Sport

für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge

an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 1. August 2022 (AM 21 / 2022, Seite 25 ff.) hat die Technische Universität Dortmund folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sport als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sport.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Lehramtsmasterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Studium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Die Absolventen des Faches Sport verfügen über Kompetenzen, die in drei aufeinander bezogenen Studiengebieten erworben wurden: (a) Theorie und Praxis der Bewegungs- und Sportbereiche, (b) Sportwissenschaftliche Arbeitsbereiche und (c) Studien in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern des Sports.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sport haben die Kandidatinnen*Kandidaten bewiesen, dass sie wissenschaftliches und didaktisch-methodisches Wissen aus den sportwissenschaftlichen und -praktischen Arbeitsbereichen selbständig anwenden sowie differenzierte Lösungsansätze sachgerecht und verständlich

darstellen, verstehen, vergleichen und bewerten sowie zielgruppengerecht kommunizieren können. In den zentralen Bewegungs- und Sportbereichen haben sie ihre sportmotorische Demonstrationsfähigkeit sowie ihr fachbezogenes und didaktisches Verständnis weiterentwickelt. Sie sind in der Lage, Theorie- und Methodenangebote aus der Sportwissenschaft und -praxis auf die pädagogischen Anforderungen einer heterogenen Lerngruppe im inklusiven Schulsport ihrer gewählten Schulform zu beziehen sowie im Rahmen von Studien- bzw. Unterrichtsvorhaben berufsrelevante Frage- bzw. Themenstellungen zu entwickeln und mit Hilfe hermeneutischer und empirischer Arbeitsweisen selbstständig und fachwissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Dabei haben sie ihre Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie ihr (Selbst-) Reflexionsvermögen erweitert. Zusätzlich finden gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidatinnen*Kandidaten nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Lehramtsmasterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt §3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Lehramtsmasterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Lehramtsmasterstudium im Unterrichtsfach Sport umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Theorie-Praxis-Modul: Empirie und Praxis des Sportunterrichts (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Durch den Abschluss des Theorie-Praxis-Moduls im Fach Sport haben die Studierenden nachgewiesen, dass sie unter Berücksichtigung der gewählten Schulstufe theoriegestützt ein Studien- bzw. Unterrichtsvorhaben systematisch planen, methodisch fundiert durchführen und mehrperspektivisch auswerten können. Sie sind in der Lage, im Rahmen eines forschenden Lernprozesses eine wechselseitige Verbindung zwischen sportwissenschaftlichem, sportpraktischem Wissen und schulpraktischer Erfahrung herzustellen und dabei ihre eigenen subjektiven Theorien zum Erziehen und Unterrichten im Schulsport weiterzuentwickeln.

Modul H: Theoretische Perspektiven auf die Sport- und Bewegungspraxis (8 LP) (Pflichtmodul)

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls H haben die Studierenden gezeigt, dass sie pädagogische Perspektiven und Inhalte zu einem themenorientierten Unterrichtsvorhaben in Theorie und Praxis verknüpfen und dabei die Prinzipien des erziehenden Sportunterrichts berücksichtigen können. Sie haben nachgewiesen, dass sie fachliche Fragestellungen, Methoden, theoretische Ansätze und ausgewählte Forschungsergebnisse bei der Planung und Auswertung von Unterrichtsvorhaben angemessen verarbeiten können.

Modul J: Bewegung, Training und Gesundheit (7 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls J zentrale Theorien zur Trainierbarkeit und Belastbarkeit aus den Grundlagenwissenschaften erläutern, Verfahren zur Diagnose motorischer Merkmalsbereiche für spezifische Adressaten (z. B. Jugendliche in der Pubertät) problemorientiert auswählen und hinsichtlich ihrer Aussagekraft bewerten, vorgegebene Trainingsmodelle und Trainingsprogramme analysieren und diskutieren sowie adressaten- und kontextspezifische Trainingsmaßnahmen im Bereich der Trainingssteuerung erarbeiten.

Modul K: Sport, Unterricht und Erziehung (7 LP) (Pflichtmodul)

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls K haben die Studierenden die Fähigkeit weiterentwickelt, sportpädagogisches und sportdidaktisches Wissen angemessen darstellen und reflektieren zu können und die erworbenen Wissensbestände hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen zu analysieren und zu diskutieren. Sie sind außerdem in der Lage, settingspezifisch geschaffenes Wissen zu prüfen, eigenständig Fragestellungen zu entwickeln, sie mit Hilfe adäquater Untersuchungsdesigns / Forschungsmethoden zu bearbeiten und die Ergebnisse im Kontext ihrer Verwendbarkeit für die Unterrichtspraxis zu diskutieren bzw. berufsrelevante Anwendungsbezüge herzustellen.

Modul L: Sport, Individuum und Gesellschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Durch die erfolgreich abgeschlossene Modulprüfung in Modul L haben die Studierenden die Kompetenz erlangt, das theoretische Instrumentarium auf der Basis vorgegebener Fallbeispiele zu diskutieren und konstruktiv anzuwenden sowie praxisorientierte Problemlösungen exemplarisch zu erarbeiten; unterschiedliche Deutungsangebote für sportwissenschaftlich relevante Problemfelder im Feld der Spezialisierung zu vergleichen und kritisch zu beurteilen sowie ausgewählte diagnostische Methoden für die Analyse

sozialer und psychischer Prozesse zu verwenden und diese hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit kritisch beurteilen zu können.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie die Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Unterrichtsfach Sport im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine*ein von ihm*ihr beauftragte*r Lehrende*r mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu

betreuender Kinder, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).

2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 8 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sport sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
Theorie-Praxis-Modul: Empirie und Praxis des Sportunterrichts	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7*
H: Theoretische Perspektiven auf die Sport- und Bewegungspraxis	Modulprüfung	benotet	keine	8
J: Bewegung, Training und Gesundheit	Modulprüfung	benotet	keine	7
K: Sport, Unterricht und Erziehung	Modulprüfung	benotet	keine	7
L: Sport, Individuum und Gesellschaft	Modulprüfung	benotet	keine	7

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

- (3) Vor der erstmaligen Teilnahme an einem der sportpraktischen Seminare ist durch eine ärztliche Bescheinigung die Sporttauglichkeit nachzuweisen sowie der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der DLRG / des DRK und ein Erste-Hilfe-Nachweis vorzulegen, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sport nach dem Erwerb von 14 Leistungspunkten in den Spezialisierungsmodulen J, K oder L sowie dem Abschluss des Moduls, in dem die Arbeit geschrieben wird, beantragt werden. Die Masterarbeit kann in einem sportwissenschaftlichen oder sportdidaktischen Arbeitsbereich nach Wahl geschrieben werden. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Regelung des § 7 gilt für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sport eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 3. August 2022 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 19. August 2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 20. September 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer